

76 / 54

Gemeinde Kestenholz Kanton Solothurn



# Kantonaler Nutzungsplan "Naturreservat Oberer Schweissacker/Dickban"

## Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften

Situation 1 : 3'000

Öffentliche Auflage vom 13. August bis 12. September 2012

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Solothurn mit RRB Nr. 2012/2357 vom 3. Dezember 2012

Publikation des Regierungsratsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 4 vom 25.1.13



Der Staatsschreiber:

Index	Datum	Änderungen	gez.	gepr.	geh.	Oersingen,	geprüft:	genehmigt:
	19.06.2012	Revision gemäss Vernehmlassung ARP				30.05.2012		
						gezeichnet: dra	Plan Nr:	21292 / 1
						Grösse: 30 x 147		
						user: sf		
						gedruckt: 11.07.2012		

AV-Grundlage vom: 30.05.2012

K:\Umweltplanung\Kestenholz\21292 Naturreservat\03\_GS\_Hauptordn04\_mitNutzungsplan\_Naturreservat.mxd

www.bsb-partner.ch

Biberist Tel. 032 671 22 22 Fax 032 671 22 00  
 Oensingen Tel. 062 388 38 38 Fax 062 388 38 00  
 Grenchen Tel. 032 654 59 30 Fax 032 654 59 31  
 Schliern/Bern Tel. 031 978 00 78 Fax 031 978 00 79

BSB + Partner Ingenieure und Planer **bsb+**

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Zweck

<sup>1</sup> Der vorliegende Gestaltungsplan bezweckt die Erhaltung und Pflege der verschiedenen Lebensräume für schutzwürdige Pflanzen und Tiere, insbesondere Pionierlebensräume für Amphibien, Reptilien und Libellen, im Naturreservat „Oberer Schweissacker / Dickban“. In erster Priorität soll die Geburtshelferkröte erhalten und gefördert werden.  
<sup>2</sup> Zu diesem Zweck legt der Gestaltungsplan den Perimeter und die Pflegebereiche des Gebietes fest.

#### § 2 Geltungsbereich

Der Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften gelten für das im Plan durch eine rote Linie gekennzeichnete Gebiet. Das Naturreservat umfasst die Parzellen GB Kestenholz Nr. 1828 im Eigentum der Einwohnergemeinde Kestenholz („Rauberggrube“), Nr. 1822 im Eigentum des Natur- und Vogelschutzvereins Kestenholz (Hecke Oberer Schweissacker) sowie einen Teil der Parzelle Nr. 942 im Eigentum der Bürgergemeinde Kestenholz (Grube Dickban).

#### § 3 Bestandteile

Bestandteile des Gestaltungsplans sind der Situationsplan und die Sonderbauvorschriften.

### II. Schutzbestimmungen

#### § 4 Schutzvorschriften

<sup>1</sup> Im Kantonalen Naturreservat „Oberer Schweissacker / Dickban“ sind Massnahmen und Vorkehrungen, die dem Schutzziel zuwiderlaufen, untersagt.

Insbesondere sind nicht gestattet:

- Bauten, bauliche Anlagen sowie Terrainveränderungen, soweit sie nicht für das Erreichen des Zwecks oder der Schutzziele notwendig sind.
- das Betreten ausserhalb der markierten Wege und Orte sowie das Reiten.
- das Mitführen von Hunden und das Laufenlassen von Hunden.
- das Campieren und das Anzünden von Feuern.
- das Wegwerfen, Ablagern oder Einleiten von Abfällen, Materialien und Flüssigkeiten aller Art.
- der Einsatz von Düngern und diesen gleichgestellten Erzeugnissen.
- die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln.
- das Befahren mit Fahrzeugen aller Art, soweit es nicht für den Unterhalt und die Pflege des Reservates notwendig ist.
- das Pflücken, Ausgraben und Einbringen oder Schädigen von Pflanzen, einschliesslich Pilzen, Beeren, Moosen, Farnen und Flechten, soweit es nicht für den Unterhalt und die Pflege des Reservates notwendig ist.
- das Stören, Fangen, Aussetzen (insbesondere Fische), Verletzen oder Töten und das Füttern von Tieren, sowie das Schädigen oder zerstören ihrer Behausungen, Unterschlüpfle, Nester und Gelege

<sup>2</sup> Ausnahmen: Von den Verboten nach Ziffer 1 ausgenommen sind:

- die Unterhalts- und Pflegemassnahmen nach § 5.
- besondere Gestaltungsmassnahmen, die naturschützerischen Zielen dienen, einschliesslich des Montierens von Nist- und Fledermauskästen.

Das Bau- und Justizdepartement kann in begründeten Fällen weitere Ausnahmen von den Schutzbestimmungen, wie z.B. wissenschaftliche Untersuchungen im Interesse des Naturschutzes, bewilligen.

### § 5 Unterhalts- und Pflegemassnahmen

<sup>1</sup> Um die Erhaltung des Naturreservates nach § 1 sicher zu stellen, wird das Gebiet in Bereiche aufgeteilt. In diesen Bereichen gelten differenzierte Schutzziele, die mit den entsprechenden Massnahmen mit vorgegebenen Häufigkeiten und Zeiträumen erreicht werden sollen.

Bereich	Schutzziele	Massnahmen	Häufigkeit	Zeitraum
Gesamte Reservatsfläche	Freihalten von invasiven Neophyten.	Kontrolle und artspezifische Bekämpfung nach kantonalen Praxishilfe.	Jährlich.	Sommer bis Herbst.
Gebüsch	Erhalten der Pionierstadien, insbesondere Weidengebüsch und andere Weichhölzer.	Weiterentwicklung unterbinden. Nadel- und Harthölzer entfernen. Bestand durchlichten. Material vor Ort auf Haufen deponieren.	Alle 4-5 Jahre.	Oktober bis Februar.
Übrige Gehölzflächen	Naturnahe Bestockung.	Keine Eingriffe.	--	--
Pionierflächen trocken	Weitgehend vegetationsfreie Kiesfläche mit Strukturelementen wie Block- und Asthaufen. Im Übergangsbereich zur bestockten Fläche stellenweise kleinere Hochstaudenfluren.	Kiesfläche aufreissen (soweit möglich maschinell) und weitgehend vegetationsfrei halten. Staudenfluren entbuschen. Material vor Ort auf Haufen deponieren.	Jährlich ca. 1/2 der Fläche.	Oktober bis November.
Wiesen	Möglichst artenreiche Bestände (Pflanzen und Kleintiere).	Mähen und Bodenheu bereiten. Heu wenn möglich der Nutzung zuführen oder allenfalls im Gehölz auf Haufen deponieren.	Jährlich.	August.
Weiber	Offene, gut besonnte Wasserfläche, teilweise vegetationsfreie Ufer.	Rohrkolben und andere Verlandungsvegetation stellenweise ausreissen (z.B. mit Rechen). Material unmittelbar am Ufer 1-2 Tage abtropfen lassen, dann in der Nähe auf Haufen deponieren. Uferbereich weitgehend gehölzfrei halten. Schlamm und Verlandungsmaterial ausbagern. Material vor Ort anlegen.	Jährlich ca. 1/2 der Fläche.	Ende September bis Ende Oktober.
landwirtschaftliche Nutzfläche	Extensive Wiese nach den Grundsätzen des kantonalen Mehrgjahresprogramms Natur und Landschaft, mit kleinen Gebüschgruppen, Staudensäumen (3m breit, um Gebüschgruppen) und Strukturelementen.	Verpachten mit naturschützerischen Auflagen (keine Düngung, keine Pflanzenschutzmittel, rechtzeitiges Mähen).  Staudensäume mähen und Schnittgut im Gebüsch deponieren.  Gebüschgruppen in Etappen auslichten und zurückschneiden.	Jährlich.  Jährlich ca. 1/2 der Fläche.  Alle 4-5 Jahre.	Oktober bis Februar.  Oktober bis Februar.  Oktober bis Februar.
Baumhecke	Mittelwaldähnlicher Bestand mit Eichen und Hagebuchen sowie arten- und strukturreicher Strauch- und Krautschicht.	Abschnittsweise auslichten, dabei selektiv schnell wachsende Baumarten (Eschen, Bergahorne) sowie Rotbuchen entfernen.	Alle 4-5 Jahre.	Oktober bis Februar.
		Heuen und Emden jährlich, Bodenheu bereiten. Je nach Entwicklung weitere Schnitte, dann auch als Siloballen zulässig.	Jährlich ca. 1/2 der Fläche.	Oktober bis Februar.
		Grasschnitt ab 15. Juni. Früherer Termin in (telefonischer) Absprache mit der Abteilung Natur und Landschaft des Amtes für Raumplanung möglich.	Oktober bis Februar.	Oktober bis Februar.

### III. Vollzug und Finanzierung

#### § 6 Vollzug Unterhalt

Der Natur- und Vogelschutzverein Kestenholz sorgt für den ordentlichen Unterhalt nach den Schutzbestimmungen. Dazu ist eine Pflegevereinbarung mit dem Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft, abzuschliessen. Ausserordentliche Unterhaltsmassnahmen, wie Bagger- oder Holzerearbeiten, werden vom Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft, in Absprache mit den den Grundeigentümern, in Auftrag gegeben.

#### § 7 Finanzierung

<sup>1</sup> Die jährlichen Unterhaltskosten werden wie folgt aufgeteilt: Der Verpächter übernimmt vorab einen Kostenanteil in der Höhe des Pächtertrages der landwirtschaftlichen Nutzfläche. Den restlichen Betrag übernehmen der Kanton (Natur- und Heimatschutzfonds, Unterhalt Grundstücke) und die Grundeigentümer je zu 50% (die Grundeigentümer beteiligen sich zu jeweils gleichen Teilen).

<sup>2</sup> Die Kosten für ausserordentliche Unterhaltsmassnahmen werden zu je 50% durch den Grundeigentümer der betroffenen Parzelle und durch den Kanton (Natur- und Heimatschutzfonds, Unterhalt Grundstücke) übernommen.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die Budgetbeschlüsse des Kantonsrates.

### IV Schlussbestimmungen

#### § 8 Ausnahmen

Das Bau- und Justizdepartement kann geringfügige Abweichungen vom Plan und von einzelnen Bestimmungen zulassen, wenn es der Erreichung des Schutzzieles dient.

#### § 9 Inkrafttreten

Der Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften treten nach der Genehmigung durch den Regierungsrat mit der Publikation des Genehmigungsbeschlusses im Amtsblatt in Kraft.

### Legende

#### Genehmigungsinhalt

- Bereiche
- Baumhecke
  - Gebüsch
  - übrige Gehölzflächen
  - Landwirtschaftliche Nutzfläche
  - Pionierflächen trocken
  - Weiher
  - Wiesen
- Perimeter Kantonales Naturreservat
- 
- Orientierungsinhalt
- Gemeindegrenze



Gestaltungsplan (Kantonales Naturreservat) Genehmigungsinhalt

RRB Nr. 2012/2357 vom 3. Dezember 2012

